



GEMEINDE KAUNERTAL

Feichten 141
6524 Kaunertal

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 8 und 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, beschlossen, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal vom 16.05.2024, Planungsnummer 611-2024-00002, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **491/1, KG 84106 Kaunertal**
rund 23 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück **491/3, KG 84106 Kaunertal**
rund 306 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück **492, KG 84106 Kaunertal**
rund 28 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück **493/2, KG 84106 Kaunertal**
rund 132 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück **536/1, KG 84106 Kaunertal**
rund 538 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück **66, KG 84106 Kaunertal**
rund 374 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

Die 2-wöchige Auflage erfolgt von 15.10.2024 bis einschließlich 30.10.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.



GEMEINDE KAUNERTAL

**Feichten 141
6524 Kaunertal**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu der aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaunertal:

Christian Kalsberger e.h.



angeschlagen am: 15.10.2024 abgenommen am:
